

HANDICAP UND RECHT

07 / 2024 (13.01.2025)

Nachteilsausgleich in der Hochschulbildung: Bundesgericht bejaht Anspruch auf persönliche Assistenz

In einem neuen Entscheid unterstreicht das Bundesgericht die zentrale Bedeutung von Nachteilsausgleichsmassnahmen zur Herstellung der Chancengleichheit im Bildungsbereich und betont die Pflicht des Staates, aktiv auf chancengleiche Teilhabe an Bildung hinzuwirken. Entsprechend bejaht das Bundesgericht den grundsätzlichen Anspruch auf Organisation und Bezahlung einer persönlichen Assistenz in der Hochschulbildung, auch wenn es im konkreten Fall die Beschwerde des betreffenden Studenten abwies (Urteil des BGer 2C 248/2023 vom 20. September 2024).

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen Masterstudenten in Umweltnaturwissenschaften an der ETH Zürich. Aufgrund eines Unfalls bestehen bei ihm kognitive Einschränkungen. Der ihn behandelnde Neurologe attestiert ihm eine Arbeits- und Studierfähigkeit von rund 20%.

Gesuch um Nachteilsausgleich

Der Student stellte bei der ETH Zürich ein Gesuch um Ausgleich seiner behinderungsbedingten Nachteile. Unter anderem ersuchte er um die Organisation und Bezahlung einer persönlichen Assistenz für technisch-administrative Arbeiten, die nicht unmittelbar dem Wissenserwerb und dem Erlernen des Prüfungsstoffes dienen. Er begründete dies damit, dass die technisch-administrativen Arbeiten (z. B. Zusammensuchen, Organisieren und Ausdrucken von Unterlagen der Lehrveranstaltungen auf verschiedenen Plattformen der ETH Zürich; Erledigung der Anmeldeformalitäten für ein-

zelne Lehrveranstaltungen) bereits ein Pensum von rund 20% beanspruchen würden. Entsprechend fehle ihm behinderungsbedingt die Kapazität für das eigentliche Studium, wenn er diese Arbeiten selber ausführen müsse. Die ETH Zürich wies sein Gesuch ab. Dagegen erhob der Student Beschwerde. Nach Abweisung seiner Beschwerde sowohl durch die ETH-Beschwerdekommision als auch das Bundesverwaltungsgericht (Urteil des BVGer A-1190/2021 vom 14. März 2023) gelangte der Student ans Bundesgericht.

Anspruch auf persönliche Assistenz

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) hat zum Zweck, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungen liegt gemäss Art. 2 Abs. 5 lit. a BehiG eine Benachteiligung unter an-

derem dann vor, wenn der Bezug notwendiger persönlicher Assistenz «erschwert» wird.

Das Bundesgericht befasste sich in seinem Entscheid ausführlich mit der Auslegung dieser Bestimmung, insbesondere in Bezug auf die Frage, ob diese lediglich ein Dulden oder auch eine Pflicht zur aktiven Zurverfügungstellung (Organisation und Bezahlung) einer persönlichen Assistenz durch die staatlichen Behörden beinhaltet (E. 4). Dazu nahm das Bundesgericht eine eingehende Analyse des verfassungs- und völkerrechtlichen Umfelds vor, unter anderem auch des Konzepts der «angemessenen Vorkehrungen» gemäss [Art. 24 Abs. 5 der UN-Behindertenrechtskonvention \(BRK\)](#) (E. 4.4.3). Zudem zog es die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bei, wonach unter bestimmten Umständen ein grundrechtsunmittelbarer Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf staatliche Leistungen im Bildungsbereich bestehen kann (E. 4.4.4).

Das Bundesgericht kam nach dieser Analyse zum Schluss, dass Art. 2 Abs. 5 lit. a BehiG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 BV dahingehend auszulegen sei, dass der Staat verpflichtet ist, *aktiv* auf chancengleiche Bedingungen der Teilhabe an Bildung hinzuwirken. Daraus kann sich unter bestimmten Voraussetzungen auch ein gesetzlicher Anspruch auf Organisation und Bezahlung einer persönlichen Assistenz ableiten.

Voraussetzungen für Anspruch

Aber was versteht das Bundesgericht unter «bestimmten Voraussetzungen»? Einerseits muss die Nachteilsausgleichsmassnahme / staatliche Leistung im konkreten Einzelfall verhältnismässig sein ([Art. 11 Abs. 1 BehiG](#)). Andererseits darf gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtspre-

chung eine Massnahme des Nachteilsausgleichs nicht dazu führen, dass *zentrale* Fähigkeiten, deren Vorhandensein mit der infrage stehenden Ausbildung sichergestellt werden sollen, nicht mehr überprüft werden können (E. 4.6.4).

Eine Massnahme ist zudem gemäss Bundesgericht – mit Hinweis auf den Anspruch der Mitstudierenden auf rechtsgleiche Studienbedingungen – unzulässig, wenn sie mit einer Privilegierung der betreffenden Person und damit mit einer Überkompensation einhergeht (E. 4.6.4). Unzulässig wäre deshalb nach Ansicht des Bundesgerichts die Organisation einer persönlichen Assistenz zur Bearbeitung eigentlicher Studienaufgaben – die betreffende Person muss die fachlichen Herausforderungen im Studium selber bewältigen können.

Ob ein Zweitstudium im Hinblick auf den Nachteilsausgleich anders zu beurteilen ist als ein Erststudium, ist gemäss Bundesgericht eine Frage der Verhältnismässigkeit einer allfälligen Ausgleichsmassnahme. Diese Frage wurde vorliegend offengelassen (E. 5.4.5).

Abweisung im vorliegenden Fall

Im vorliegenden Fall kam das Bundesgericht zum Schluss, eine persönliche Assistenz würde zu einer unzulässigen Herabsetzung der fachlichen Anforderungen an das Studium führen. Gemäss Studienreglement und dazugehörigem Kompetenzraster solle das betreffende Masterstudium die Studierenden zu selbständigem Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden befähigen. Dazu gehöre insbesondere auch die Fähigkeit, Informationen und Daten zu sammeln, um Probleme zu verstehen, sowie die allgemeine Kompetenz, mit Informationen umzugehen. Dabei seien gerade auch administrative Fähigkeiten gefordert. Für den Studienerfolg seien somit auch Arbeiten rele-

vant, die nicht unmittelbar dem Wissenserwerb dienen. Es stelle eine wesentliche Kompetenz der Absolvent:innen dar, sich innerhalb eines gegebenen Studienprogramms zurechtzufinden. Aus diesem Grund verneinte es im vorliegenden Fall den Anspruch des Studenten auf Organisation und Bezahlung einer persönlichen Assistenz und wies dessen Beschwerde ab (E. 5.4.4).

Abschliessende Würdigung

In einem wenige Monate zuvor gefällten Entscheid betreffend einer Nachteilsausgleichsmassnahme in Form eines Zeitzuschlags beim Zulassungstest zum Tiermedizinstudium ([Urteil des BGer 2C 299/2023 vom 7. Mai 2024](#)) hatte sich das Bundesgericht erstmals vertieft mit dem Konzept der «angemessenen Vorkehrungen» gemäss [Art. 24 Abs. 5 UN-Behindertenrechtskonvention \(BRK\)](#) auseinandergesetzt (vgl. [Handicap und Recht 08/2024](#)). Es ist erfreulich, dass das Bundesgericht diese Auseinandersetzung fortsetzt und seine diesbezügliche Rechtsprechung eines Anspruchs auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs direkt gestützt auf Art. 8 Abs. 2 BV mit diesem Urteil bekräftigt. Ebenfalls erfreulich ist die Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR.

Jedoch ist in der Folge die Begründung der Beschwerdeabweisung im vorliegenden Fall etwas gar kurz ausgefallen. Eine differenziertere Auseinandersetzung mit den *zentralen* Fähigkeiten, deren Vorhandensein mit dem Masterstudium der Umweltnaturwissenschaften sichergestellt werden

soll, wäre wünschenswert gewesen. Von besonderem Interesse wäre zum Beispiel die Klärung folgender Frage: Welches sind die wirklich *zentralen* Fähigkeiten, auf die nicht verzichtet werden kann («Essential Requirements»)? Stattdessen stellte das Bundesgericht einfach auf die von der ETH Zürich im Kompetenzraster definierten Kompetenzen ab, ohne zu prüfen, ob es sich bei den vorliegend in Frage stehenden Kompetenzen tatsächlich um *zentrale* Fähigkeiten handelt. Anschliessend vermischte es die Frage, ob *zentrale* Fähigkeiten durch den beantragten Nachteilsausgleich nicht mehr geprüft werden könnten, mit derjenigen, ob dieser Nachteilsausgleich allenfalls zu einer Privilegierung des Beschwerdeführers gegenüber seinen Mitstudierenden führen könnte. Der Verzicht auf nicht-zentrale Fähigkeiten kann nicht gleichgesetzt werden mit einer Privilegierung der betreffenden Person gegenüber den Mitstudierenden und führt nicht zu einer Überkompensation.

Auch fehlt eine Auseinandersetzung des Bundesgerichts mit der Begründung des Beschwerdeführers, dass er die persönliche Assistenz für technisch-administrative Arbeiten insbesondere aufgrund seiner Studierfähigkeit von nur rund 20% benötigt und nicht, weil er die für diese technisch-administrativen Arbeiten notwendigen Fähigkeiten nicht mitbringt. Sollte es sich dabei um *zentrale* Fähigkeiten des Masterstudiums der Umweltnaturwissenschaften handeln, könnten diese – im Sinne einer mildereren Massnahme – eventuell auch anderweitig geprüft werden.

Impressum

Autorin: Nuria Frei, Rechtsanwältin, Abteilung Gleichstellung Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)